



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Februar 2012

Sechshundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 c)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/66/462/Add.3)]

66/176. Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich der internationalen Menschenrechtspakte²,

unter Hinweis auf die Resolution S-16/1 des Menschenrechtsrats vom 29. April 2011³ sowie die Resolution S-17/1 des Menschenrechtsrats vom 23. August 2011³, mit der eine unabhängige internationale Kommission zur Untersuchung aller seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien mutmaßlich begangenen Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen eingesetzt wurde, und bedauernd, dass die syrischen Behörden nicht mit der Untersuchungskommission zusammenarbeiten,

unter Begrüßung aller Anstrengungen der Liga der arabischen Staaten, alle Aspekte der Situation in der Arabischen Republik Syrien zu behandeln, und der von der Liga der arabischen Staaten unternommenen Schritte zur Gewährleistung der Umsetzung ihres Aktionsplans, einschließlich derjenigen, die die Beendigung aller Menschenrechtsverletzungen und aller Gewalthandlungen zum Ziel haben,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich die syrischen Behörden nach wie vor nicht zur vollständigen und sofortigen Umsetzung des Aktionsplans der Liga der arabischen Staaten vom 2. November 2011 bekannt haben,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.



unter Begrüßung der Beschlüsse der Liga der arabischen Staaten vom 12. und 16. November 2011 über die Entwicklungen im Hinblick auf die Situation in der Arabischen Republik Syrien,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen der syrischen Behörden gegen die Bevölkerung des Landes,

bekräftigend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder auf sonstige Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sollen,

1. *verurteilt entschieden* die anhaltenden schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen durch die syrischen Behörden, wie willkürliche Hinrichtungen, übermäßige Gewaltanwendung und die Verfolgung und Tötung von Demonstranten und Menschenrechtsverteidigern, willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen, die Folter und Misshandlung Inhaftierter, einschließlich Kindern;

2. *fordert* die syrischen Behörden *auf*, sofort allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, die Bevölkerung des Landes zu schützen und ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen uneingeschränkt nachzukommen, und fordert ein sofortiges Ende aller Gewalt in der Arabischen Republik Syrien;

3. *fordert* die syrischen Behörden *außerdem auf*, den Aktionsplan der Liga der arabischen Staaten in seiner Gesamtheit ohne weitere Verzögerung umzusetzen;

4. *bittet* den Generalsekretär, in Wahrnehmung seiner Aufgaben der Beobachtermission der Liga der arabischen Staaten in der Arabischen Republik Syrien auf Ersuchen Unterstützung zu gewähren, entsprechend den Beschlüssen der Liga der arabischen Staaten vom 12. und 16. November 2011;

5. *fordert* die syrischen Behörden *auf*, den Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1³ und S-17/1³ nachzukommen, namentlich indem sie mit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission uneingeschränkt und wirksam zusammenarbeiten.

*89. Plenarsitzung
19. Dezember 2011*